

Übliche Sitzordnung beim deutschen Oberverwaltungsgericht – OVG, regionale Abweichungen möglich

Zuschauer: entfallen bei Ausschluss der Öffentlichkeit.

Presse: bei Bedarf.

Kläger Rechtsanwalt, Beklagter Rechtsanwalt: hier zwingend (§ 67 Absatz 4 VwGO). Ausnahme Behördenvertreter mit Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG).

Zeuge: nur bei Bedarf.

Protokollführer: darauf wird in der Regel nicht verzichtet.

Richter: drei bis sieben Richter (bei fünf bis sieben Richtern ggfls. zwei ehrenamtliche Laienrichter).

